

SATZUNG

des

Westfälischen Amateur – Box – Bezirk e. V.

in der Fassung vom 27. September 2014

Inhaltsverzeichnis!

§	1	Name, Sitz und Farben
§	2	Wesen und Zweck des Verein
§	3	Mittel des Vereins
§	4	Zweck und Körperschaft
§	5	Mitglieder
§	6	Gliederung
§	7	Erwerb der Mitgliedschaft
§	8	Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag
§	9	Beendigung der Mitgliedschaft
§	10	Organe des WABB
§	11	Bezirkstag
§	12	Zusammensetzung und Aufgaben des Bezirkstages
§	13	Hauptausschuss
§	14	Zusammensetzung und Aufgaben des Hauptausschusses
§	15	Der Vorstand
§	16	Aufgaben des Vorstandes
§	17	Finanzen / Verbandsvermögen
§	18	Anti-Doping-Verordnung
§	19	Ausschüsse
§	20	Technischer Ausschuss
§	21	Sportausschuss
§	22	Jugendausschuss
§	23	Kampfrichterausschuss
§	24	Rechtsausschuss
§	25	Ehrenrat und Ehrenausschuss
§	26	Wahlen des Bezirkes
§	27	Revisoren
§	28	Satzungsänderungen
§	29	Auflösung des WABB
§	30	Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Farben:

1. Der Verein führt den Namen „Westfälischer Amateur-Box-Bezirk“ - nachfolgend WABB genannt - Er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz e. V.
2. Sein Sitz ist Bochum.
3. Seine Farben sind: rot - weiss.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Wesen und Zweck des Vereins:

1. Der WABB ist die freiwillige Gemeinschaft aller in den Grenzen Westfalens des Amateur-Boxsport und ähnlichen Sportarten betreibenden selbständigen Sportvereinen und gehört als Bezirksverband zur freiwilligen Gemeinschaft des Boxsport-Verbandes Nordrhein-Westfalen
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck der Gemeinschaft besteht in der Pflege von Leibesübungen und in der Förderung von Kameradschaft, zur Stärkung und Erhaltung der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.
4. Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Die Erfassung der Mitglieder zu regelmäßigen Leibesübungen, insbesondere im Boxsport.
 - b) Pflege des Wettkampfgedankens in angemessener Form.
 - c) Durchführung von Sportveranstaltungen für örtliche und überörtliche im Boxsport-Verband Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Mittel des Vereins:

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Zweck und Körperschaft:

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder:

1. Der WABB hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder im Bereich des WABB, den Amateur-Box-Sport und ähnlichen Sportarten betreibenden Vereine sowie die nach den Regierungsbezirken benannten Kreise sein, wobei die Kreisvorstände ohne Sitz und Stimmrecht im WABB-Vorstand, im Hauptausschuss und beim Bezirkstag sind
3. Mitglieder von aufgenommenen Vereinen, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des WABB oder des Boxsports verdient gemacht haben, können Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglieder oder Ehrenmitglieder des WABB werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt voraus, dass das Mitglied bereits Präsident des WABB war. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Vor dem Ableben des Ehrenpräsidenten, seinen freiwilligen Verzicht oder bei Aberkennung des Titels (Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte) ist die Ernennung eines weiteren Ehrenpräsidenten nicht zulässig.
5. Ehrenvorstandsmitglieder können nur langjährig tätig gewesene Vorstandsmitglieder des WABB werden. Die Höchstzahl zur gleichen Zeit beträgt einschließlich des Ehrenpräsidenten drei Personen.
6. Ehrenmitglieder können zur gleichen Zeit höchstens vier Personen sein.
7. Der Ehrenpräsident, die Ehrenvorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme auf dem Bezirkstag.
8. Die Ernennung des Ehrenpräsidenten, der Ehrenvorstandsmitglieder und der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, nach Befürwortung des Hauptausschusses durch den Bezirkstag.
9. Zur Vorbereitung der Vorschläge von Mitgliedern für die Ehrenmitgliedschaft, ist dieses als Tagesordnungspunkt auf die Einladung zur Bezirkssitzung zu setzen.
10. Eine Antragstellung durch den Bezirkstag ist möglich. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglied und Ehrenmitglieder schließt die Wahl in den Bezirksvorstand aus.

§ 6 Gliederung:

1. Die dem WABB zugehörigen Vereine sind zur besseren organisatorischen Erfassung und Betreuung in Kreise mit festgelegten Kreisgrenzen zusammengefasst. Auf begründeten Antrag können die Kreisgrenzen neu festgelegt werden. Dieser Antrag bedarf der Zustimmung durch den Bezirkstag mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder. (§ 27 Abs. 3)
2. Die Kreise haben ihre Eigenständigkeit, unterliegen aber in ihrer Arbeitsweise der Satzung und den sonstigen Bestimmungen des WABB und sind insoweit weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Anträge auf Aufnahme in den WABB sind schriftlich über den zuständigen Kreisvorstand an den WABB zu richten.
2. Gründungsprotokoll, Satzung, Mitgliederverzeichnis, Nachweis über Anmeldung ins Vereinsregister und Antrag auf Anerkennung als gemeinnütziger Verein im Sinne des Steuerrechts müssen dem Antrag beigelegt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag:

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird vom Bezirkstag bestimmt. Sie kann auch nur auf dem Bezirkstag geändert werden.
2. Ein Nachweis über die Zahlung der Aufnahmegebühr ist dem Aufnahmeantrag beizufügen. Die Aufnahmegebühr wird zurückerstattet, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag ablehnt.
3. Der gesamte Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 1. April zu entrichten. Für die pünktliche Zahlung der Beiträge ist jedes Mitglied verantwortlich. Bei Zahlungsverzug werden anfallende Kosten in Rechnung gestellt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung des WABB
2. Zum Austritt aus dem WABB sind die Vereine nur dann berechtigt, wenn ihre Jahreshauptversammlung den Austritt mit der für die Satzung vorgesehene Mehrheit beschlossen hat. Der Austritt ist dem WABB durch eingeschriebenen Brief zu übermitteln. Die Mitgliedschaft erlischt zum Ende des Monats, in welchem der Austritt erklärt wurde.
3. Der Ausschluss eines Vereins kann vom Hauptausschuss des WABB mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, wenn ein Mitglied:
 - a) Vorsätzlich gegen die Satzung des WABB oder bindende Beschlüsse der Organe des WABB verstößt.
 - b) Das Ansehen des WABB schädigt.

Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Über ihn entscheidet der Bezirkstag.

4. Die Auflösung des Westfälischen Amateur-Box-Bezirk regelt: § 28

§ 10 Organe des WABB:

1. Organe des WABB sind:
 - a) der Bezirkstag
 - b) der Hauptausschuss
 - c) der Vorstand

folgende Ausschüsse:

- a) der Technische Ausschuss
- b) der Sportausschuss
- c) der Jugendausschuss
- d) der Kampfrichterausschuss
- e) der Ehren-und Ältestenrat
- f) der Rechtsausschuss

Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Bezirkstag:

- 1.a) Der Bezirkstag findet alle zwei Jahre statt und ist im dritten Quartal durch den Präsidenten des WABB schriftlich einzuberufen.
- 1.b) Die Einberufung zum Bezirkstag kann auch per „e-mail“ erfolgen.
2. Außerordentliche Bezirkstage sind einzuberufen, wenn das Interesse des Bezirkes es erforderlich macht oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

Bei Nichtbefolgen der Einberufung durch den Präsidenten ist der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verpflichtet, den außerordentlichen Bezirkstag einzuberufen
3. Die Tagesordnung für den Bezirkstag wird vom Vorstand aufgestellt und mit der Einladung mitgeteilt.
4. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgt sein.
5. Den Vorsitz auf dem Bezirkstag führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Bezirkstages bezeichnet worden ist.
7. Der Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Nur bei Beschlussfassung über die Auflösung des Westfälischen Amateur-Box-Bezirk gilt § 28
8. Zur Beschlussfassung genügt, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können nur in Person abstimmen. Stimmen sind nicht übertragbar.

9. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterschreiben ist.

§ 12 Zusammensetzung und Aufgaben des Bezirkstages:

1. Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes
 - b) den Ehrenmitgliedern
 - c) den Delegierten der Vereine

2. Der Bezirkstag beschließt über alle Angelegenheiten des Bezirkes besonderer Bedeutung, insbesondere über:
 - a) seine Satzung und deren Änderung,
 - b) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
 - c) die Abnahme der Jahresrechnungen und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Anträge von Mitgliedern des Bezirkes,
 - f) den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Vorstand und HA verfügten Ausschluss aus dem Bezirk,
 - g) die Auflösung des Bezirkes.

§ 13 Hauptausschuss:

1. Der Hauptausschuss ist das Aufsichts- und Beschwerdegremium des WABB. Er kommt in Fällen zwischen Vorstand / Kreisen und Vereinen, bei Bedarf zusammen und entscheidet auch über den Ausschluss eines Vereins.
2. Einberufen wird der HA durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen § 11 Abs. 3 - 9

§ 14 Zusammensetzung und Aufgaben des Hauptausschusses:

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und einem Vertreter des geforderten Fachausschusses.
 - b) Den Delegierten der Kreise. (Pro angefangener zehn Kreisvereine ein Vertreter.)

2. Der Hauptausschuss legt die allgemeinen und grundsätzlichen Richtlinien für den WABB bis zum nächsten Bezirkstag fest und entscheidet über Einsprüche und Entscheidungen des Bezirksvorstandes und seiner Ausschüsse.

§ 15 Der Vorstand besteht aus:

1. a) Dem geschäftsführenden Vorstand:
 - 1) dem Präsidenten
 - 2) dem Vizepräsidenten
 - 3) dem Geschäftsführer
 - 4) dem Schatzmeister

1. b) Dem Bezirksvorstand:
Neben dem geschäftsführenden Vorstand im Weiteren:
 - 1) dem Sportwart
 - 2) dem Jugendwart
 - 3) dem Kampfrichterobmann
 - 4) dem Frauenbeauftragten
 - 5) dem Pressewart
 - 6) dem Sozialwart
 - 7) den Bezirksärzten
 - 8) den Lehrwarten

2. Beisitzer können - wenn erforderlich - vom Vorstand den Delegierten des nächsten Bezirkstages zur Wahl vorgeschlagen werden.

3. Vertretungsberechtigt im Sinne des BGB § 26 Abs. 2 ist der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten den Bezirk gerichtlich, außergerichtlich und zeichnen als sein gesetzlicher Vertreter. Im Verhinderungsfalle werden die Vorgenannten durch den Schatzmeister und den Geschäftsführer vertreten. Dies gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes:

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die gesamte Geschäftsführung und Rechnungslegung des Bezirkes. Er übt Aufsicht über die selbständige Tätigkeit seiner Ausschüsse und der Kreise aus. Ihm obliegen die Durchführungen der Beschlüsse des Bezirkstages und des Hauptausschusses. Er führt die Geschäfte des Bezirkes bis zum nächsten Bezirkstag.

2. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Stellung innerhalb des Vorstandes. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die sich der Vorstand gibt und vom Bezirkstag genehmigt wird.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sechs Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Nur solche Beschlüsse sind rechtsverbindlich, die in Sitzungen zustande gekommen sind, zu denen sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so erfolgt für den Rest der Wahlzeit Zuwahl durch den Bezirksvorstand nur dann, wenn das Amt des Ausscheidenden von einem anderen Vorstandsmitglied nicht mit wahrgenommen werden kann.

5. Scheiden sowohl der Präsident als auch der Vizepräsident aus, so beruft der Schatzmeister und der Geschäftsführer einen außerordentlichen Verbandstag zur Ergänzungswahl ein.
6. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Präsidenten (im Verhinderungsfall vom Versammlungsleiter) und einem weiteren Vorstandsmitglied (Protokollführer) und – soweit es sich um Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen handelt – vom Schatzmeister zu unterzeichnen sind.

§ 17 Finanzen / Bezirksvermögen:

1. Zur Verwaltung des Bezirksvermögens (Barvermögen) ist ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut zu unterhalten.
2. Die Verwaltung des Kontos obliegt dem Schatzmeister.

Der Schatzmeister ist zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung und Verwaltung des Barvermögens im Sinne der Satzung verpflichtet.
Der Schatzmeister hat den Revisoren jederzeit Einblick in die Rechnungslegung zu gewähren.

3. Zeichnungsberechtigt für das Konto sind:
 - b) der Schatzmeister,
 - c) der Präsident,
 - d) der Vizepräsident;
 und zwar jeweils der Schatzmeister mit einem anderen zeichnungsberechtigten Vorstandsstandsmitglied. Im Verhinderungsfalle des Schatzmeisters wird dieser vom Präsidenten vertreten.
Bis zu einem Limit von 250,00 € hat der Schatzmeister alleinige Vollmacht.

§ 18 Anti-Doping-Verordnung:

1. Die Rechte und Pflichten der Anti-Doping-Verordnung ergeben sich aus der Anti-Doping-Ordnung des Boxsport-Verbandes Nordrhein-Westfalen und des Deutschen Box Verbandes.

§ 19 Ausschüsse:

1. In Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der WABB folgende Ausschüsse
 - a) den Technischen Ausschuss
 - b) den Sportausschuss
 - c) den Jugendausschuss
 - d) den Kampfrichterausschuss
 - e) den Rechtsausschuss
 - f) den Ehrenrat-und Ehrenausschuss

§ 20 Technischer Ausschuss:

1. Der Technische Ausschuss besteht aus:
 - a) dem Sportwart des Bezirkes als Vorsitzenden,
 - b) den Sportwarten der Kreise

2. Seine Aufgaben sind:
 - a) die technische Durchführung und Überwachung aller Sportveranstaltungen,
 - b) die Förderung der Athleten und Ausbildung der C-Trainer,
 - c) die Nominierung der Teilnehmer an den Bezirks- und Verbandsmeisterschaften

§ 21 Sportausschuss:

1. Der Sportausschuss besteht aus:
 - a) dem Sportwart des Bezirkes als Vorsitzenden,
 - b) dem Jugendwart des Bezirkes,
 - c) dem Kampfrichterobmann des Bezirkes,
 - d) der/dem Frauenbeauftragten des Bezirkes.

2. Seine Aufgaben sind:
 - a) die Aufstellung von Bezirks- und Repräsentationsmannschaften.

 - b) die Bestrafung von Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen (WB), bei allen Kreis- und Bezirksveranstaltungen nach der Recht- und Verfahrensordnung des DBV (RVO) in erster Instanz, ohne weitere Verhandlung, soweit diese im Strafkatalog der WB vorgesehen und aufgeführt sind.

 - c) alle sonstigen Vergehen werden von der Spruchkammer des Boxsport-Verbandes Nordrhein-Westfalen geahndet.

§ 22 Jugendausschuss:

1. Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Jugendwart des Bezirkes als Vorsitzenden
 - b) den Jugendwarten der Kreise

2. Ihm obliegt die allgemeine Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen zu guten fairen Kämpfern und die Bearbeitung aller mit Jugendfragen zusammenhängenden Angelegenheiten im Sinne der Jugendordnung des WABB, die Aufstellung von Jugendmannschaften und Nominierung der Teilnehmer an den Kreis, Bezirks- und Verbandsmeisterschaften.

§ 23 Kampfrichterausschuss:

1. Der Kampfrichterausschuss besteht aus:
 - a) dem Kampfrichterobmann des Bezirkes als Vorsitzenden,
 - b) zwei vom ihm zu benennende Kampfrichter als Beisitzer.

2. Dem Kampfrichterausschuss obliegt die Ausbildung, Weiterbildung und Betreuung aller Kampfrichter des Bezirks
3. Der Kampfrichterobmann setzt Kampfgerichte für alle Box-Veranstaltungen im WABB sowie Kreis, Bezirks- und Verbandsmeisterschaften ein und meldet dem BSV-NRW die Kampfrichter, die an Ligawettbewerben, an Deutschen Meisterschaften und an internationalen Länderkämpfen teilnehmen können.

§ 24 Rechtsausschuss:

Der Rechtsausschuss besteht aus einem im Sportrecht kundigen Sportkameraden, der bei Bedarf beratend tätig werden kann.
Alle anderen Rechtsfragen werden vom Rechtsausschuss des Boxsport-Verbandes Nordrhein-Westfalen verhandelt.

§ 25 Ehrenrat und Ehrenausschuss:

1. Der Ehrenrat besteht aus:
 - a) dem Ehrenpräsident, Ehrenvorstandsmitglied und den Ehrenmitgliedern. Diese wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden.
 Der Ehrenausschuss besteht aus:
 - a) dem Ehrenausschuss-Vorsitzenden,
 - b) den Vorsitzenden der Kreise
2. Der Ausschuss entscheidet in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern über sämtliche Ehrenangelegenheiten innerhalb des WABB, außer über die Benennung von Ehrenmitgliedern.

§ 26 Wahlen des Vorstandes:

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bezirkstag mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Jedes Mitglied eines Vereins ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt.
3. Wählbar ist jedes Mitglied eines Vereins, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausgeschlossen sind Personen, deren Führungszeugnis Eintragungen aufweist. Auf Verlangen ist ein Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf, wobei die Vorschriften des Datenschutzes beachtet werden müssen.
4. Wahlen zum Vorstand sind stets geheim. Erfolgt nur ein Vorschlag für das zu besetzende Amt, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 27 Revisoren:

1. Der Bezirkstag wählt aus den anwesenden Mitgliedern zwei Revisoren. Sie dürfen nicht Mitglied der Vereine sein, denen ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes angehört.
2. Sie haben die Rechnungslegung und das Finanzgebaren des Vorstandes zu prüfen. Mindestens einmal im Jahr - davon einmal vor dem Bezirkstag (in den ersten sechs Monaten des Folgejahres) – ist von ihnen die Rechnungslegung des Vorstandes zu prüfen. Sie sind verpflichtet, dem Bezirkstag einen qualifizierten Bericht über die durchgeführte Prüfung der Rechnungslegung der abgelaufenen zwei Geschäftsjahre zu geben. Die Revisoren haben das Recht, bei den Sitzungen des Vorstandes und Hauptausschusses über das Ergebnis durchgeführter Prüfungen zu berichten.
3. Der Bezirkstag behält sich vor, Prüfungsschwerpunkte festzulegen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, Prüfungsfeststellungen der Revisoren innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung durchzuführen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Revisoren entscheidet der Bezirkstag.
5. Die Revisoren beantragen auf dem Bezirkstag die Entlastung des Vorstandes.
6. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur einer der beiden Kassenprüfer kann für weitere zwei Jahre wiedergewählt werden.

Eine Wahl über vier Jahre hinaus ist nicht statthaft.

§ 28 Satzungsänderung:

1. Satzungsänderungen können nur auf dem Bezirkstag beschlossen werden.
2. Zu einem derartigen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Änderung des § 6 Abs. 1 (Festlegung der Kreisgrenzen) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 29 Auflösung des WABB:

1. Der Westfälische Amateur-Box-Bezirk kann durch Beschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Bezirksstages aufgelöst werden. Hierzu ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist ein neuer Bezirkstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, bestimmt der Bezirkstag, dass das Vermögen dem Behindertensport zufallen soll. Eine Verwendung zu anderen als gemeinnützigen Zwecken ist ausgeschlossen.

§ 30 Geschäftsjahr:

1. Das Geschäftsjahr ist gleich des Kalenderjahres.

Gütersloh, den 27.09.2014

.....
WABB Präsident
Klaus Kosfeld

.....
WABB Vizepräsident
Hüseyin Polat

.....
WABB Schatzmeister
Hanno Ratke

.....
WABB Kampfrichterobmann
Thorsten Broll

.....
WABB Frauenwart
Ulrich Besken

.....
WABB Geschäftsführerin
Gabriele König

.....
WABB Sportwart
Peter Satzer

.....
WABB Jugendwart
Willi Podsigun

.....
WABB Arzt
Dr. Dirk Sundermann